

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferungen, LED-Umrüstungen, Elektro- und Bauleistungen im Sportstättenbau

MPI LED- & Energiekonzepte GmbH

Schloßstr. 19, D-82031 Grünwald

Anwendungsbereich

Unternehmer, eingetragene und nicht eingetragene Vereine, Verbände, Kommunen, sonstige juristische Personen und öffentliche Auftraggeber

Rechtsstand

21. Juli 2026

Wichtiger Geltungshinweis: Diese AGB sind ausschließlich für Verträge bestimmt, bei denen der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt. Verträge mit natürlichen Personen zu privaten Zwecken bedürfen gesonderter Vertragsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der MPI LED- & Energiekonzepte GmbH (nachfolgend „MPI“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Vereinen, Verbänden, Kommunen und sonstigen institutionellen Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“). Sie gelten insbesondere für Beratung, Planung, Lichtberechnung, Lieferung, Montage, Installation, Modernisierung und Umrüstung von LED-Beleuchtungsanlagen sowie für Elektro-, Tiefbau-, Fundament-, Mast-, Steuerungs- und sonstige Leistungen an Sportstätten und Außenanlagen.
2. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, sofern sie bei einem früheren Vertrag wirksam einbezogen wurden und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht. Für Verbraucher finden sie keine Anwendung.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn MPI ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags oder Entgegennahme einer Zahlung stellt keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen dar.
4. Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich vereinbarte besondere Vertragsbedingungen gehen diesen AGB vor. Mündliche Nebenabreden sind auf Verlangen in Textform zu bestätigen; der Vorrang von Individualabreden bleibt unberührt.

§ 2 Vergabeunterlagen, Ausschreibungen und Rangfolge der Vertragsdokumente

1. Bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren gelten die vom Auftraggeber vorgegebenen Vergabe- und Vertragsunterlagen einschließlich rechtzeitig erteilter Bieterinformationen, Aufklärungen und Nachträge. Diese AGB gelten nur, soweit sie wirksam in den späteren Vertrag einbezogen werden und den zwingenden Vergabeunterlagen nicht widersprechen.
2. Soweit keine abweichende Rangfolge ausdrücklich vereinbart ist, gilt bei Widersprüchen folgende Reihenfolge: a) Individualvereinbarungen, Zuschlagsschreiben und Auftrag; b) besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen sowie dokumentierte Bieteraufklärungen; c) das Angebot von MPI einschließlich technischer Anlagen und ausdrücklich bestätigter Nachträge; d) Leistungsverzeichnis, Planunterlagen und Baubeschreibung; e) eine ausdrücklich und vollständig vereinbarte VOB/B einschließlich der dadurch einbezogenen VOB/C in der vereinbarten Fassung; f) diese AGB; g) die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ist die VOB/B vereinbart, gilt sie nur in der ausdrücklich bezeichneten Fassung und nur, soweit sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Änderungen oder Ergänzungen der VOB/B können deren rechtliche Privilegierung als Gesamtwerk entfallen lassen. Für Lieferleistungen ohne Bauleistungscharakter gilt die VOB/B nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Elektronische Leistungsverzeichnisse, GAEB-Dateien, Mengenansätze, Zeichnungen und sonstige Daten dienen der Kalkulation nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Bei erkennbaren Widersprüchen oder Unklarheiten hat der Auftraggeber diese vor Auftragserteilung aufzuklären. MPI weist auf erkannte wesentliche Unstimmigkeiten hin.
5. Kosten der Teilnahme an einer Ausschreibung, für Muster, Probebeleuchtungen, Präsentationen, Lichtberechnungen oder sonstige Vorleistungen werden nur erstattet, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart ist. Schutzrechte von MPI an Angebots- und Planungsunterlagen bleiben nach § 18 bestehen.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Angebote von MPI sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder im Vergabeverfahren eine Bindefrist gilt. Ein Vertrag kommt durch Zuschlag, schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung, beiderseitige Vertragsunterzeichnung oder durch Beginn der Leistungsausführung auf Veranlassung des Auftraggebers zustande.
2. Art und Umfang der geschuldeten Leistung bestimmen sich abschließend nach den Vertragsunterlagen. Prospekte, Produktabbildungen, Renderings, Muster, Referenzangaben und technische Daten sind Beschaffenheitsbeschreibungen nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Handelsübliche, technisch notwendige oder normbedingte Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie die vereinbarte Funktion und Zumutbarkeit nicht beeinträchtigen.
3. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder Leistungsverzeichnis enthalten sind, sind nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere für Genehmigungsplanung, Statik, Prüfstatik, Vermessung, Kampfmittelsondierung, Bodengutachten, Leitungserkundung, Netzverstärkung, Blitzschutz, Überspannungsschutz, Erdungsanlagen, Brandschutz, Demontage und Entsorgung, Baustrom, Gerüste, Hubtechnik, Verkehrssicherung, Wiederherstellung von Oberflächen, Pflege von Rasenflächen sowie Gebühren und Leistungen Dritter, sofern diese Positionen nicht ausdrücklich beauftragt sind.
4. Bei einer vereinbarten vollständigen LED-Umrüstung kann der Leistungsumfang - soweit technisch erforderlich und im Angebot erfasst - auch die Erneuerung elektrischer Komponenten ab der vorhandenen Unterverteilung in Richtung der Beleuchtungsanlage umfassen. Die Unterverteilung selbst, vorgelagerte Netze, Gebäudeinstallationen sowie Blitz- und Überspannungsschutz sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich aufgeführt sind.
5. MPI ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Nachunternehmer und Fachplaner einzusetzen. MPI bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

§ 4 Planung, technische Grundlagen und geschuldete Beschaffenheit

1. MPI erbringt Planungs- und Berechnungsleistungen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, Bestandsdaten, Nutzungsvorgaben und örtlichen Verhältnisse. Der Auftraggeber hat insbesondere Sportart, Spielklasse, Wettkampf- oder Trainingsbetrieb, gewünschte Beleuchtungsklasse, Betriebszeiten, TV- oder Streaminganforderungen, Dimm- und Steuerungskonzepte sowie Vorgaben von Verbänden, Fördermittelgebern und Genehmigungsbehörden vollständig mitzuteilen.
2. Soweit einschlägig, erfolgt die Leistung nach den bei Abnahme geltenden gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten technischen Regelwerken. Hierzu können insbesondere die einschlägigen Teile der DIN VDE 0100, DIN EN 12193, DIN EN 12464, DIN EN 62305, DIN 43870, DIN VDE 0603, DIN 43880, die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die VOB/C sowie Vorgaben zum Immissions-, Arbeits-, Umwelt- und Unfallschutz gehören. Maßgeblich ist stets der konkret vereinbarte Leistungsumfang.
3. Eine bestimmte Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit, Blendungsbegrenzung, Farbwiedergabe, Flimmerfreiheit, TV-Tauglichkeit, Energieeinsparung, Amortisationszeit, Lebensdauer oder Förderfähigkeit ist nur geschuldet, wenn der konkrete Zielwert, die Mess- oder Berechnungsmethode und die maßgeblichen Randbedingungen ausdrücklich vereinbart wurden. Angaben zu LED-Lebensdauer, Lichtstromerhalt, Treiberausfallrate und Energieverbrauch sind technische Prognose- oder Nennwerte und keine selbstständige Garantie.
4. Lichttechnische Berechnungen beruhen unter anderem auf Herstellerdaten, Wartungsfaktoren, Reflexionsgraden, Mastpositionen, Montagehöhen, Ausrichtung, Netzqualität und Umgebungsbedingungen. Änderungen dieser Grundlagen durch den Auftraggeber oder Dritte können zu abweichenden Ergebnissen und Mehrkosten führen.
5. Bei Bestandsanlagen wird von einer normgerechten, funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Unterverteilung, Zuleitung, Erdung, Tragkonstruktion und Schutztechnik ausgegangen, soweit keine Prüfung dieser Komponenten beauftragt ist. Verdeckte oder bei üblicher Prüfung nicht erkennbare Mängel, insbesondere Korrosion, Materialermüdung, unzureichende Mast- oder Fundamentstatik, schadstoffhaltige Bauteile, fehlerhafte Leitungswege oder fehlende Schutzmaßnahmen, gelten als nicht kalkulierte Umstände.

§ 5 Genehmigungen, Fördermittel und Vorgaben von Vereinen und Verbänden

1. Der Auftraggeber beschafft rechtzeitig alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Nutzungsrechte und Freigaben, insbesondere Bau-, Immissionsschutz-, Denkmalschutz-, Straßenverkehrs-, Netzanschluss-, Grundstückseigentümer- und Vereinsfreigaben, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich MPI übertragen wurden.
2. MPI schuldet keine rechtliche oder förderrechtliche Beratung. Eine Bewilligung, Auszahlung oder dauerhafte Anerkennung von Fördermitteln, Zuschüssen, Sponsoringmitteln oder steuerlichen Vorteilen wird nicht garantiert. Fördermittelbescheide und deren Nebenbestimmungen sind MPI rechtzeitig vor Vertragsschluss vollständig vorzulegen, wenn sie für die Leistung maßgeblich sein sollen.

3. Die Finanzierung oder Förderung des Projekts ist keine aufschiebende Bedingung und berührt die Zahlungsansprüche von MPI nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Verzögerungen bei Gremienbeschlüssen, Fördermittelgebern, Verbänden oder Behörden verlängern vereinbarte Fristen angemessen und können zusätzliche Kosten auslösen.
4. Soweit MPI die Erstellung von Nachweisen oder Unterlagen für Verbände, Fördermittelgeber oder Behörden übernimmt, beschränkt sich die Leistung auf die vertraglich bezeichneten Dokumente. Nachträgliche Anforderungen oder Überarbeitungen, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, werden zusätzlich vergütet.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Baustellenvoraussetzungen

1. Der Auftraggeber schafft auf eigene Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und unterbrechungsfreie Leistung. Er gewährt Zugang zu Grundstück, Gebäuden, Schaltschränken und Anlagen, benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson, stellt vorhandene Bestandspläne, Leitungspläne, Prüfprotokolle und Genehmigungen bereit und koordiniert den laufenden Sport- und Veranstaltungsbetrieb.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Arbeitsbereiche geräumt, tragfähig und sicher zugänglich sind, Zufahrten und Aufstellflächen für Hubarbeitsbühnen, Krane und Baufahrzeuge geeignet sind und vereinbarte Abschaltungen möglich sind. Soweit nicht anders vereinbart, stellt er Baustrom, Wasser, Sanitär- und Lagermöglichkeiten unentgeltlich bereit.
3. Vor Erd-, Bohr- oder Fundamentarbeiten hat der Auftraggeber vollständige und zutreffende Angaben zu unterirdischen Leitungen, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Kampfmitteln, Altlasten, Denkmälern und sonstigen Hindernissen bereitzustellen. Werden Suchschachtungen, Ortungen oder Gutachten erforderlich, sind diese gesondert zu vergüten, sofern sie nicht beauftragt waren.
4. Bei Leistungen mehrerer Unternehmen obliegen dem Auftraggeber die übergeordnete Koordination, die Bestellung gesetzlich erforderlicher Koordinatoren und die Abstimmung der Schnittstellen, soweit MPI nicht ausdrücklich mit der Gesamtkoordination beauftragt wurde.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, kann MPI nach Hinweis die Leistung aussetzen. Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlauf- und Dispositionszeiten. Mehraufwendungen, Stillstand, zusätzliche Anfahrten und Lagerkosten sind nach den vertraglichen oder üblichen Sätzen zu vergüten.

§ 7 Leistungsänderungen, Nachträge und Mengenabweichungen

1. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer Beauftragung in Textform. Gesetzliche Änderungs- und Anordnungsrechte, insbesondere bei Bauverträgen, bleiben unberührt. MPI wird ein Änderungsbegehren technisch und kaufmännisch prüfen und, soweit erforderlich, ein Nachtragsangebot vorlegen.
2. Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge oder nach vereinbarten Einheitspreisen vergütet. Auswirkungen auf Termine, Planung, Beschaffung, Baustelleneinrichtung, Prüfungen und Dokumentation sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Mengen in Kostenschätzungen oder Leistungsverzeichnissen sind nur verbindlich, wenn ein Pauschalpreis ausdrücklich unabhängig von den tatsächlich erforderlichen Mengen vereinbart wurde. Bei Einheitspreisverträgen erfolgt die Abrechnung nach den nachgewiesenen, vertragsgemäß ausgeführten Mengen.
4. MPI ist nicht verpflichtet, geänderte oder zusätzliche Leistungen ohne Einigung über Vergütung und Terminfolgen auszuführen, soweit keine gesetzliche oder wirksam vereinbarte Anordnungspflicht besteht. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr darf MPI ausführen und gesondert berechnen, wenn eine vorherige Abstimmung nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 8 Preise, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie, soweit nicht enthalten, Versand-, Verpackungs-, Fracht-, Maut-, Zoll-, Reise-, Übernachtungs-, Entsorgungs- und Nebenkosten.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto, Sicherheitseinbehalte oder Abzüge gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Fördermittel- oder Vereinsauszahlungen verschieben die Fälligkeit nicht.
3. MPI kann für vertragsgemäß erbrachte Leistungen, angelieferte oder eigens angefertigte Bauteile sowie nachgewiesene Beschaffungs- und Planungsleistungen angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Vereinbarte Zahlungspläne bleiben unberührt.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. MPI kann insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale verlangen; ein weitergehender Verzugschaden bleibt vorbehalten.

5. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers kann MPI noch ausstehende Leistungen von angemessener Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Gesetzliche Ansprüche auf Bauhandwerkersicherung bleiben, soweit anwendbar, unberührt.
6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
7. Treten bei Verträgen mit einer Ausführungs- oder Lieferzeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss unvorhersehbare, von MPI nicht zu vertretende erhebliche Kostensteigerungen bei Material, Energie, Fracht, Zöllen oder gesetzlich veranlassten Abgaben ein, werden die Parteien über eine angemessene Anpassung der hiervon betroffenen Preisbestandteile verhandeln. Gesetzliche Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

§ 9 Liefer- und Ausführungsfristen, Behinderung und höhere Gewalt

1. Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder in einem beiderseits bestätigten Terminplan festgelegt wurden. Fristen beginnen erst, wenn sämtliche technischen und kaufmännischen Fragen geklärt, erforderliche Freigaben erteilt, vereinbarte Vorauszahlungen geleistet und die Mitwirkungsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von MPI nicht zu vertretender Ereignisse verlängern Fristen angemessen. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, extreme Witterung, Krieg, Terror, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Sanktionen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, erhebliche Transportstörungen, unverschuldete Ausfälle von Vorlieferanten, Cyberangriffe auf betriebsnotwendige Systeme sowie nicht vorhersehbare Netz- oder Infrastrukturstörungen.
3. MPI informiert den Auftraggeber über wesentliche Behinderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an und ist einer Partei das Festhalten am noch nicht erfüllten Vertragsteil unzumutbar, kann sie diesen Teil nach angemessener Nachfrist kündigen oder vom Lieferteil zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
4. Überschreitet MPI einen unverbindlichen Liefer- oder Ausführungstermin um mehr als vier Wochen, kann der Auftraggeber MPI in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten. Verzug tritt nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen ein.
5. Vertragsstrafen, pauschalierter Schadensersatz oder Bonus-Malus-Regelungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist bei Abnahme ausdrücklich vorzubehalten, soweit gesetzlich erforderlich.

§ 10 Versand, Gefahrübergang, Lagerung und Verpackung

1. Bei reinen Lieferverträgen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Bei Werk- und Montageleistungen geht die Gefahr grundsätzlich mit Abnahme über; zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
2. Verzögert sich Versand, Montage oder Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand-, Montage- oder Abnahmebereitschaft über. MPI kann die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern und angemessene Lager- und Versicherungskosten berechnen.
3. Transport- und Verkaufsverpackungen werden nur zurückgenommen, soweit eine gesetzliche Rücknahmepflicht besteht oder dies vereinbart ist. Mehrwegverpackungen, Kabeltrommeln, Transportgestelle und Paletten bleiben, sofern entsprechend gekennzeichnet oder vereinbart, Eigentum von MPI oder des jeweiligen Lieferanten und sind fristgerecht in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.
4. Für Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte sowie sonstige Materialien gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Produkt-, Registrierungs-, Kennzeichnungs-, Rücknahme- und Entsorgungspflichten. Die Kosten- und Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Demontage, Altanlagen, Entsorgung und Schadstoffe

1. Die Demontage, Beförderung, Verwertung oder Entsorgung vorhandener Leuchten, Lampen, Vorschaltgeräte, Kabel, Masten, Fundamente, Böden und sonstiger Altmaterialien ist nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich beauftragt wurde.
2. Der Auftraggeber hat MPI vor Beginn der Arbeiten über bekannte oder vermutete Gefahrstoffe und kontaminierte Materialien zu informieren, insbesondere über quecksilberhaltige Leuchtmittel, PCB-haltige Kondensatoren, Asbest, teerhaltige Baustoffe, belastete Böden oder sonstige gefährliche Abfälle. Er stellt vorhandene Schadstoffkataster und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung.

3. Werden nicht erkennbare Schadstoffe oder abweichend zu behandelnde Abfälle festgestellt, darf MPI die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung einstellen. Untersuchung, Sicherung, Verpackung, Transport, Nachweisführung und Entsorgung werden zusätzlich vergütet. Gesetzliche Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers und Abfallbesitzers bleiben unberührt.
4. Bei vereinbarter Entsorgung darf MPI geeignete zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe einsetzen. Verwertbare Altmaterialien gehen mit Übernahme in das Eigentum von MPI oder des Entsorgers über, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 12 Montage, Inbetriebnahme, Prüfungen und Dokumentation

1. MPI führt Montage- und Installationsleistungen nach dem vereinbarten Leistungsumfang und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften aus. Der Auftraggeber darf Anweisungen an eingesetzte Mitarbeiter und Nachunternehmer nur über die von MPI benannte Bau- oder Projektleitung erteilen.
2. Erweisen sich Arbeiten wegen Witterung, Bodenverhältnissen, fehlender Tragfähigkeit, laufendem Spielbetrieb, Veranstaltungen, Sicherheitsrisiken oder behördlichen Einschränkungen als nicht sicher oder fachgerecht ausführbar, ist MPI berechtigt, die Arbeiten vorübergehend einzustellen.
3. Inbetriebnahmen, Funktionsprüfungen und lichttechnische Messungen erfolgen nach den vertraglich vereinbarten Verfahren. Messungen sind unter den vereinbarten Betriebs-, Witterungs- und Umgebungsbedingungen durchzuführen. Toleranzen der Messgeräte, Netzspannung, Umgebung, Alterungszustand und Verschmutzung sind zu berücksichtigen.
4. MPI übergibt die ausdrücklich vereinbarte Dokumentation, insbesondere Bedienungsunterlagen, Prüf- oder Messprotokolle, Revisionsunterlagen, Produktdaten und gesetzlich erforderliche Erklärungen. Bestands- oder Revisionspläne werden nur in dem vereinbarten Datenformat und Detaillierungsgrad geschuldet.
5. Soweit Steuerungen, Funk-, Netzwerk- oder Cloud-Komponenten eingesetzt werden, gelten ergänzend die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller oder Diensteanbieter. Der Auftraggeber ist für geeignete Netzwerke, Internetzugänge, Benutzerverwaltung, Datensicherung und IT-Sicherheit verantwortlich, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich MPI übertragen wurden.

§ 13 Abnahme

1. Werk- und Bauleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Auf Verlangen von MPI ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen und ein Protokoll zu erstellen.
2. MPI kann für in sich abgeschlossene, selbstständig nutzbare Leistungsteile eine Teilabnahme verlangen, soweit dies vereinbart oder dem Auftraggeber zumutbar ist. Mit der Teilabnahme beginnen für den jeweiligen Leistungsteil die gesetzlichen oder vereinbarten Rechtsfolgen.
3. Inbetriebnahme, Probebetrieb, behördliche Prüfung, Nutzung zu Trainings-, Spiel- oder Veranstaltungszwecken oder Zahlung ersetzen die Abnahme nicht automatisch; gesetzliche Abnahmefiktionen und eine konkludente Abnahme bleiben jedoch unberührt.
4. Der Auftraggeber hat bei Abnahme erkennbare Mängel und Vorbehalte, insbesondere wegen Vertragsstrafen, im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. MPI ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

§ 14 Mängelrechte, Untersuchung und Verjährung

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte, soweit im Vertrag, in einer wirksam vereinbarten VOB/B oder nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. MPI kann nach eigener Wahl nachbessern oder eine mangelfreie Sache liefern, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung nicht gesetzlich ausgeschlossen oder unzumutbar ist.
2. Bei einem beiderseitigen Handelskauf gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Andere Auftraggeber sollen offensichtliche Transportschäden, Fehlmengen und erkennbare Mängel aus organisatorischen Gründen innerhalb von 14 Kalendertagen dokumentiert anzeigen; gesetzliche Mängelrechte werden durch diese Sollfrist nicht verkürzt.
3. Der Auftraggeber hat den Mangel nachvollziehbar zu beschreiben, Belege und Betriebsdaten bereitzustellen und MPI Zugang zur Anlage sowie eine angemessene Frist zur Prüfung und Nacherfüllung zu gewähren. Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter ist - außer in dringenden Gefahrenfällen - erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zulässig.
4. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei natürlichem Verschleiß, nicht vertragsgemäßer Nutzung, fehlender Wartung, unzulässigen Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeigneten Betriebsstoffen, unzureichender Netzqualität, Überspannung, Blitzschlag, Vandalismus, Tierverschleiß, außergewöhnlichen Umwelteinflüssen, Beschädigungen durch Sportbetrieb oder bei Fehlern von Fremdkomponenten, soweit MPI den jeweiligen Umstand nicht zu vertreten hat.

5. Für reine Warenlieferungen beträgt die Verjährungsfrist für Mängel zwei Jahre ab Ablieferung. Für Werkleistungen an beweglichen Sachen beträgt sie zwei Jahre ab Abnahme. Für Leistungen an einem Bauwerk oder für Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür gelten die gesetzlichen Fristen, regelmäßig fünf Jahre ab Abnahme. Bei wirksam vereinbarter VOB/B gelten deren Verjährungsregelungen.
6. Die vorstehenden Verjährungsregelungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, arglistigen Verschweigens, übernommener Beschaffenheitsgarantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit zwingendes Recht längere Fristen vorsieht.

§ 15 Erweiterte Garantien

1. Erweiterte Garantien bestehen nur, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer Garantieurkunde ausdrücklich zugesagt sind. Sie bestehen neben den gesetzlichen Mängelrechten und schränken diese nicht ein.
2. Soweit vereinbart, kann die Garantie für LED-Leuchten bis zu fünf Jahre und für Steuerungen bis zu drei Jahre ab Ablieferung oder Abnahme betragen. Maßgeblich sind die konkret zugesagte Dauer, die erfassten Komponenten, Betriebsbedingungen und Ausschlüsse.
3. Die Garantie umfasst grundsätzlich nach Wahl von MPI die Reparatur oder den Austausch des defekten Produkts oder Bauteils. Ausbau, Einbau, Hubtechnik, Gerüst, Anfahrt, Fracht, Programmierung, Messung, Ertrags- oder Nutzungsausfall sowie sonstige Neben- und Folgekosten sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde.
4. Voraussetzung ist eine fachgerechte Installation, Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung nach den Vorgaben von MPI und des Herstellers. Betriebsstunden, Schaltzyklen, Umgebungstemperaturen, Netzqualität, Dimmprofile und sonstige dokumentierte Einsatzgrenzen sind einzuhalten.
5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Installation oder Handhabung, nicht freigegebene Änderungen, Fremdeingriffe, äußere Einflüsse, Überspannung, Blitz, Feuer, Wasser, Vandalismus, außergewöhnliche Verschmutzung, chemische oder korrosive Belastung sowie normaler Lichtstromrückgang innerhalb der zugesagten technischen Kennwerte.

§ 16 Haftung

1. MPI haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet MPI nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet MPI bei leichter Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgefallene Fördermittel, Nutzungsausfall, Spiel- oder Veranstaltungsausfall oder Produktionsunterbrechung, sofern diese Schäden nicht vertragstypisch und vorhersehbar waren.
4. MPI haftet nicht für Fehler oder Schäden, die ausschließlich durch den Auftraggeber, andere Auftragnehmer, Planer, Netzbetreiber, Hersteller, Betreiber von Cloud- oder Kommunikationsdiensten oder sonstige Dritte verursacht wurden. Bei Mitverursachung richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Grundsätzen.
5. Für den Verlust von Daten oder Einstellungen haftet MPI bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung und Dokumentation durch den Auftraggeber entstanden wäre.
6. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer von MPI.

§ 17 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von MPI. Gegenüber Kaufleuten gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen oder Zugriffe Dritter sind MPI unverzüglich anzuzeigen.
3. Eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für MPI, ohne dass hieraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht Miteigentum, überträgt der Auftraggeber MPI bereits jetzt einen dem Wertverhältnis entsprechenden Miteigentumsanteil und verwahrt diesen unentgeltlich. Zwingende Vorschriften über wesentliche Bestandteile von Grundstücken und Bauwerken bleiben unberührt.

4. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem erheblichen vertragswidrigen Verhalten darf MPI nach angemessener Fristsetzung die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Die Rücknahme gilt nur dann als Rücktritt, wenn MPI dies ausdrücklich erklärt.
5. Gesetzliche Sicherungsrechte, insbesondere Ansprüche auf Sicherungshypothek oder Bauhandwerkersicherung, bleiben unberührt.

§ 18 Planungsunterlagen, Nutzungsrechte und Vertraulichkeit

1. An Angeboten, Lichtberechnungen, Konzepten, Zeichnungen, Plänen, Ausschreibungstexten, technischen Lösungen, Softwarekonfigurationen und sonstigen Unterlagen behält MPI sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte.
2. Vor Auftragserteilung dürfen die Unterlagen ausschließlich zur Prüfung des Angebots und zur internen Entscheidungsfindung verwendet und nur an zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater, Gremien und Vergabestellen weitergegeben werden. Eine Nutzung zur Ausführung durch Dritte, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Wettbewerber bedarf der vorherigen Zustimmung von MPI, soweit vergaberechtliche Pflichten nicht entgegenstehen.
3. Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber an den für das konkrete Projekt erstellten Unterlagen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für Betrieb, Wartung, Instandsetzung und Änderung der vertragsgegenständlichen Anlage. Eine Verwendung für andere Standorte oder Projekte ist nicht umfasst.
4. Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte technische, kaufmännische und organisatorische Informationen vertraulich. Gesetzliche Offenlegungs-, Prüfungs- und Auskunftspflichten öffentlicher Auftraggeber sowie zwingende vergaberechtliche Transparenzpflichten bleiben unberührt.
5. Personenbezogene Daten werden nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet. Soweit MPI im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 19 Kündigung, Rücktritt und Leistungseinstellung

1. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen mindestens der Textform, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.
2. Kündigt der Auftraggeber einen Werk- oder Bauvertrag ohne wichtigen Grund, stehen MPI die gesetzlichen Vergütungsansprüche unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs zu. Bereits beschaffte, kundenspezifisch gefertigte oder nicht anderweitig verwertbare Waren und Leistungen sind vollständig zu vergüten.
3. MPI kann die Leistung nach vorherigem Hinweis und angemessener Fristsetzung aussetzen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht leistet, erforderliche Sicherheiten oder Mitwirkungen verweigert oder eine sichere und rechtmäßige Ausführung nicht gewährleistet ist. In dringenden Gefahrenfällen ist keine vorherige Fristsetzung erforderlich.
4. Jede Partei kann aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für MPI liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung schwerwiegend gegen Sicherheits-, Compliance-, Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten verstößt oder ein Insolvenzgrund erkennbar ist, soweit eine Kündigung insolvenzrechtlich zulässig ist.
5. Im Fall der Vertragsbeendigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen, nachgewiesenen Kosten, bestellten Materialien, Rückabwicklungs-, Demobilisierungs- und Sicherungskosten nach Maßgabe des Vertrags und der gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen.

§ 20 Compliance, Exportkontrolle und öffentliche Auftraggeber

1. Die Parteien beachten die anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsprävention, Geldwäschebekämpfung, Exportkontrolle, zu Embargos und Sanktionen sowie die einschlägigen Arbeitsschutz-, Mindestlohn-, Sozialversicherungs- und Umweltvorschriften.
2. Der Auftraggeber darf MPI nicht zu Leistungen oder Lieferungen verpflichten, die gegen anwendbare Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstoßen. Er stellt die zur Prüfung erforderlichen Angaben zum Endverbleib und zur Nutzung bereit.
3. Gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten zwingende haushalts-, vergabe- und öffentlich-rechtliche Vorschriften vorrangig. Besondere Prüf-, Nachweis-, Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten sind nur geschuldet, soweit sie sich aus den Vertragsunterlagen oder zwingendem Recht ergeben.
4. Erklärungen zu Tariftreue, Mindestlohn, Nachunternehmern, Lieferketten, Nachhaltigkeit, Eigenerklärungen und Eignungsnachweisen werden auf Grundlage der bei Abgabe verfügbaren Informationen erstellt. Änderungen sind MPI unverzüglich mitzuteilen, soweit sie vom Auftraggeber zu verantworten sind.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Der Vorrang individueller Vereinbarungen und gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss zulässig ist.
3. Erfüllungsort ist, soweit sich aus Art der Leistung nichts anderes ergibt, der Sitz von MPI. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von MPI, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MPI ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Eine unwirksame Bestimmung wird nicht durch eine inhaltlich möglichst nahekommende Regelung ersetzt, soweit dies dem Verbot der geltungserhaltenden Reduktion widersprechen würde.
5. Diese AGB gelten ab dem 21.07.2026 und ersetzen die Fassung vom 15.05.2024 für alle ab diesem Zeitpunkt neu geschlossenen Verträge.